



Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Brilon

(Marktgebührensatzung)

vom 21.03.1997

geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 31.03.2000,

geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 29.06.2001 in der Fassung vom 31.03.2000,

geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 05.03.2004 in der Fassung vom 29.06.2001,

geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.2008 in der Fassung vom 05.03.2004,

geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.03.2014 in der Fassung vom 18.12.2008,

geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 31.01.2019 in der Fassung vom 20.03.2014,

Inkrafttreten am 01.01.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 18, 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969, neu gefasst durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 2 G v. 6.9.2013 I 3556, hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 20.03.1997 die Gebührensatzung zur Marktsatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Brilon zu den Märkten nach § 1 Absatz 1 der Marktsatzung wird eine Gebühr (Marktstandsgebühr) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die stadt eigenen Veranstaltungsplätze benutzt. Mehrere gemeinschaftliche Benutzer des Veranstaltungsortes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührensschuldner ist auch, wer als Anbieter auf privaten Stellflächen im Sinne des § 7 a der Gebührensatzung zur Marktsatzung auftritt.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren für Wochenmärkte werden nach den in § 6 Absatz 1 genannten Gebühren erhoben. Zum Stand gehört der Raum, der zum Lagern, Feilbieten und Verkaufen von Waren dient.
- (2) Die Gebühren für die Michaeliskirmes und andere Volksfeste werden entsprechend den in § 7 genannten Gebührensätzen erhoben.

- (3) Die Gebühren für Krammärkte werden nach den zugewiesenen Frontmetern bemessen und richten sich nach den in § 6 Absatz 2 genannten Gebühren.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Belegung der Veranstaltungsplätze. Die Marktstandsgebühr gemäß § 6 ist am Markttag fällig. Die Gebühren sind auf dem Markt an den dazu bestellten Bediensteten der Stadt Brilon im Voraus ohne förmlichen Bescheid zu entrichten.
- (2) Die Marktstandsgebühren gemäß § 7 und der Kostenersatz gemäß § 7a werden entsprechend den im Gebührenbescheid festgesetzten Terminen fällig. Nur im Ausnahmefall kann das Standgeld spätestens am ersten Veranstaltungstag bei der Stadtkasse Brilon bar eingezahlt werden. Über eine Ausnahme entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen (z. B. Härtefall).
- (3) Bei den Marktstandsgebühren gemäß § 7 und § 7a, die bar durch Mitarbeiter der Stadt Brilon vor Ort kassiert werden, wird zusätzlich ein Aufschlag für den Mehraufwand von 15,00 € erhoben.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.
- (5) Bei nachträglicher Ausdehnung der in Anspruch genommenen Flächen sind die Gebühren insoweit nachzuzahlen.
- (6) Die Benutzer des Standes haben die ihnen ausgestellten Quittungen während des Markt- und Veranstaltungsbetriebs aufzubewahren, sie bereitzuhalten und auf Verlangen dem Marktmeister vorzulegen.
- (7) Zur Steigerung der Attraktivität der Michaeliskirmes und anderen Volksfesten kann der Bürgermeister im Einzelfall über die Höhe der Gebühr abweichend von § 7 dieser Satzung oder deren Erlass entscheiden.

§ 5

Gebührenrückerstattung

Werden Veranstaltungsplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur zeitweise benutzt, so besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Gebührenerstattung.

§ 6

Marktstandsgebühren für Wochenmärkte und Krammärkte

- (1) Bei Wochenmärkten beträgt das zu entrichtende Standgeld für Verkaufsstände je angefangener Meter Frontlänge 1,50 € pro Tag, mindestens jedoch 5,00 € pro Markttag.
- (2) Bei Krammärkten beträgt das zu entrichtende Standgeld für
1. Verkaufsstände je angefangener Meter Frontlänge 1,50 € pro Tag, mindestens jedoch 5,00 € pro Markttag.
 2. Spezialistenstände je angefangener Meter Frontlänge 10,00 € pro Tag, mindestens jedoch 10,00 € pro Markttag.
- (3) Für den Verbrauch elektrischer Energie wird je Markttag ein Pauschalbetrag von 1,00 € von den Marktbeschickern erhoben, die elektrische Energie für Licht und sonstige Klein-

verbrauchsgeräte an die von der Stadt zur Verfügung gestellten Stromentnahmestellen angeschlossen haben. An den Tagen, an denen nur Kleinstmengen elektrischer Energie abgenommen werden, z.B. nur der Betrieb von einer elektrisch betriebenen Waage, kann der Marktmeister von der Veranlagung nach eigenem Ermessen absehen. 2,00 € je Markttag werden von den Marktbeschickern erhoben, die Verbrauchsgeräte mit starkem Verbrauch, z.B. Kühlgeräte aller Art, Friteusen, Brat- und Kochgeräte aller Art an die von der Stadt zur Verfügung gestellten Stromentnahmestellen angeschlossen haben.

§ 7

Marktstandsgebühren für Michaeliskirmes, Weihnachtsmarkt, Schnade und sonstige Feste

- (1) Für die Überlassung von Plätzen anlässlich der Michaeliskirmes, Weihnachtsmarkt, Schnade und sonstigen Festen beträgt die Gebühr für:

1.	Verkaufsstände Krammarktbereich pro Tag	
1.1	Verkaufsstände und Wagen je angefangener Meter Frontlänge (Mindestgebühr 5,00 € pro Tag)	1,50 €
1.2	Verwaltungsgebühr pro Veranstaltung	3,50 €
2.	Verkaufsstände Kirmesbereich pro Tag	
2.1	Verkaufsstände und Wagen je angefangener Meter Frontlänge (Mindestgebühr 5,00 € pro Tag)	1,50 €
2.2	Süß- und Spielwarenstände und –wagen je angefangener Meter Frontlänge	2,50 €
3.	Imbissstände pro Tag	
3.1	Würstchenstände, Grillspezialitäten, Fischstand	65,00 €
4.	Imbissstände je angefangenen m ² und pro Tag	
4.1	Pilze, Nudeln, Döner, Waffeln/ Crepes	3,00 €
4.2	Eis/ Slush-Getränke, und alkoholfreie Getränke, Donuts, Brezeln	1,60 €
5.	Imbissstände je angefangenen Meter Frontlänge und pro Tag	
5.1	Reibekuchen / Pizza je angefangener Meter Frontlänge	3,00 €
6.	Spezialgetränkstände (Cocktail-Bowlestand / Altbierstand / Sorten) pro qm und pro Tag und je nach Lage und Art des Geschäfts	3,00 € - 4,80 €
7.	Brauerei-Bierwagen und Bierstände werden nach Gebot an die Höchstbietenden vergeben!	
8.	Fahrgeschäfte/ sonstige Geschäfte je angefangenen m ² und pro Tag	
8.1	Kindergeschäfte (Ponyreiten, Verkehrskindergärten, sonstige kleine Kinderfahrgeschäfte)	0,30 €
8.2	Kettenflieger	0,50 €
8.3	Eisenbahn	1,30 €
8.4	Scooter, Riesenrad und andere Fahrgeschäfte, High-Tech-Geräte (Geisterbahnen, Achterbahnen, Go-Cart-Bahnen u. ä.) je nach Lage und Art des Geschäfts	0,20 € - 0,30 €
8.5	Laufgeschäfte, Schaugeschäfte, Belustigungsgeschäfte	0,30 €

	wie Rollende Tonnen, Irrgärten, Motorshow, etc.	
9.	Reihengeschäft je angefangenen Meter Frontlänge und pro Tag	
9.1	Verlosung und sonstige Ausspielungen	4,00 €
9.2	Werfgeschäfte	2,00 €
9.3	Automatenwagen	3,00 €
10.	Reihengeschäft je angefangenen m ² und pro Tag	
10.1	Schießwagen	1,00 €
11.	Angleichung Für die in der o. g. Gebührenaufstellung nicht gesondert genannten Geschäfte, ist die Standgebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie in ihrer Art am meisten gleichen.	
12.	Gebühren für Sonderleistungen	
12.1.	Je Wagen und Veranstaltung	
12.2	Stellplatz Camping- und Wohnwagen Für alle Tage incl. Wasser und Müllentsorgung am Wohnwagenstellplatz	25,00 €
12.3	Stellplatz Materialwagen	2,50 €
12.4	Sonstige Gebühren (nicht im Krammarktbereich)	
12.5	Müllcontainer je nach Müllanfall pauschal	5,00 – 25,00 €
12.6	Werbekostenanteil	10,00 – 200,00 €
12.7	Anteil an Bewachungskosten entsprechend dem aufgebauten Wert, der Attraktivität des Geschäftes und dem Bewachungsbedarf	20,00 – 200,00 €
Wenn die Grundkosten (Wasserver- und -entsorgung, Kanalbenutzungsgebühren, Abfallentsorgungsgebühren) sich erhöhen, können die Beträge um die entsprechende Verteuerung angepasst werden.		
13.	Im Kirmesbereich werden bei den Standgebühren (ohne Sonderleistungen) unter 100,00 € zusätzlich zu den Standgeldern eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.	
14.	Außerhalb des Hauptkirmesbereichs zwischen Steinweg Höhe Schulthenhaus und Derker Tor (vorderer Schulplatz der Engelbertschule) kann ein Abschlag bis zu 30 % von den Standgeldern und Gebühren vorgenommen werden.	

- (2) Das Standgeld für Getränkestände anlässlich der Schnade auf dem Lagerplatz beträgt 600,00 €. Das Standgeld für Metzgerstände anlässlich der Schnade auf dem Lagerplatz beträgt 65,00 €. Der Schnadeausschuss kann im Einzelfall zur Steigerung der Attraktivität der Veranstaltung die Gebührenhöhe ändern.
- (3) Das Standgeld beim Weihnachtsmarkt und anderen Märkten und Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen (Fischmarkt etc.) wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Veranstaltung durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 7a

Kostenersatz bei Veranstaltungen für Anbieter auf privaten Stellplätzen

Im Hinblick auf die anteilige Kostendeckung für die durch die Veranstaltungen entstehenden Kosten für Abfallbeseitigung, Werbung, Toilettenwagen und Straßenreinigung werden von den von der

Stadt Brilon zugelassenen Betreibern auf privaten Stellflächen 75 % der unter § 7 aufgeführten Gebühren als Kostenersatz erhoben. Von den Betreibern privater Brauerei-Bierwagen und privater Bierstände und -zelte werden 75 % des Durchschnitts aller Zuschlaggebote der Ausschreibung für die Derkere Straße und dem Marktplatz als Kostenersatz erhoben.

§ 7b Härtefallreglung

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Standgeld im Einzelfall teilweise oder vollständig erlassen werden. Sonderregelungen bedürfen einer Begründung in Schriftform.

§ 8 Berechnung der Mehrwertsteuer

Die Gebühren werden einschließlich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.